

Richtlinie

für die Ausstellung von Hilfsmittelausweisen für Menschen mit körperlicher Behinderung

Im Teil 10 der Sportordnung regelt der Deutsche Schützenbund (DSB) die Wettbewerbe und Hilfsmittel für Menschen mit körperlicher Behinderung. Die Genehmigung und Beurteilung sowie die Zuweisung der Hilfsmittel wird für Sportler/Sportlerinnen, die an Meisterschaften innerhalb des DSB teilnehmen möchten, gilt die Vorgabe der Klassifizierung des DSB. Eine Aussage, wer, was, wann bekommt, ist in der Sportordnung nicht festgelegt, sondern wird aufgrund von vorgelegten Bescheinigungen (Versorgungsamt oder Berufsgenossenschaft) vom Klassifizierer des DSB entschieden.

Grundlage der Entscheidung soll sein, dass der/die behinderte Sportler/Sportlerin seinen/ihren Sport weiter ausüben kann. Durch die Verwendung des Hilfsmittels sollen sie in die Lage versetzt werden, bei gleichem Trainingsvolumen in etwa das gleiche Ergebnis zu erzielen wie nichtbehinderte Sportler/Sportlerinnen. Eine Gleichstellung aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen innerhalb der Gruppe ist anzustreben.

Für die Antragsteller ist es wichtig zu wissen, dass die genehmigten Hilfsmittel verwendet werden müssen. Damit soll klargestellt sein, dass die/der Schützin/Schütze dieses Hilfsmittel wirklich braucht und sich nicht nur Vorteile erschleichen will.

Achtung: Auf die Wahlmöglichkeit bei gleichartigen Wettbewerben (nur SH1/AB1) wird hingewiesen.

Hilfsmittel:

Die Sportordnung kennt folgende Hilfsmittel:

- Hocker mit und ohne Lehne
- Rollstuhl
- Pendelschnur oder Federbock (gleichgestellte Hilfsmittel)
- Schießtische
- Mechanische Ladehilfen für Kurzwaffen

Wettbewerbe und Klassen:

Beachten Sie hierzu bitte die Ausschreibungen des jeweiligen Sportjahres.

Antragsberechtigte Personen:

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Mitglieder des WSB, soweit sie einen GdB von mindestens 20% nachweisen können. Die Kosten für alle ärztlichen Gutachten und Nebenkosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Antragstellung:

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin reicht den ausgefüllten Antrag ([Link Homepage einfügen](#)) beim zuständigen Kreis ein. Dem Antrag ist eine Kopie des gültigen Wettkampfpasses, des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides des Versorgungsamtes (unter 50 %) sowie Ergänzungsbescheide, eine Kopie des Personalausweises und der Befund des Hausarztes (nicht älter als 5 Jahre) beizufügen. Der Sachbearbeiter des WSB übersendet die Unterlagen an den zuständigen Klassifizierer des DSB.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin erhält einen Terminvorschlag für die Untersuchung, falls diese durch den Klassifizierer notwendig wird. Nach der erfolgreichen Bestätigung wird vom DSB der entsprechende Hilfsmittelausweis erstellt und dem WSB zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/Antragstellerin übersandt. Der WSB erhält eine Kopie und übernimmt die genehmigten Hilfsmittel in die Mitgliederverwaltung.

Gültigkeit:

Es werden durch den DSB nur noch befristete Hilfsmittelausweise erstellt.

Beim Ablauf des Hilfsmittelausweises kann der/die Sportler/Sportlerin über die Geschäftsstelle des WSB eine Verlängerung beantragen.

Hilfsmittel:

Die genehmigten Hilfsmittel werden im Hilfsmittelausweis eingetragen.

Einspruchsregelung:

Gegen die Festlegung der Klassifizierung kann Einspruch eingelegt werden. Dies muss unter Beifügung einer Begründung sowie mit entsprechenden ärztlichen Attesten erfolgen bei: Westfälischer Schützenbund e.V., Geschäftsstelle, Eberstr. 30, 44145 Dortmund.

Westfälischer Schützenbund e.V.

gez. Klaus Stallmann
(Präsident)

gez. Rolf Dorn
(Vizepräsident Verbandssportangelegenheiten)